



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.063/6-V/2a/94

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G. G-5-1994
(Ltg.-163/G-5-1994)
30. Juni 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 1994 mit dem das Verfassungsgesetz über die NÖ Gemeinderatswahlordnung geändert wird (NÖ GRWO 1994)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

In § 74 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird klargestellt, daß unter schriftlichen Anbringen sämtliche technisch möglichen Eingaben zu verstehen sind. In § 26 Abs. 2 wird aber angeordnet, daß die Verständigung die Mitteilung enthalten müßte, daß der Berufungsgegner in die Berufung Einsicht nehmen kann und sich zu dieser binnen 2 Tagen "schriftlich, telegraphisch oder mit Fernkopie (Telefax)" äußern kann. In allen anderen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses wurde hingegen nur auf eine schriftliche Meldung abgestellt, ohne die anderen technisch möglichen Übermittlungsweisen aufzuzählen, die - wie erwähnt - in § 74

klarstellend geregelt sind. Damit könnte § 26 Abs. 2 jedoch zu Interpretationsschwierigkeiten führen.

18. August 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
23. AUG. 1994
GG-5-1994

Landtag

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Fraktion des LIF
die Abt. II/1
die LAD - Verfassungsdienst

Bearbeiter: *Frageder*
Stempel: *GG-5-1994*
163/G-5-1994

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

26. August 1994
Die Landtagsdirektion:


(Bartl)